

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof Begründung

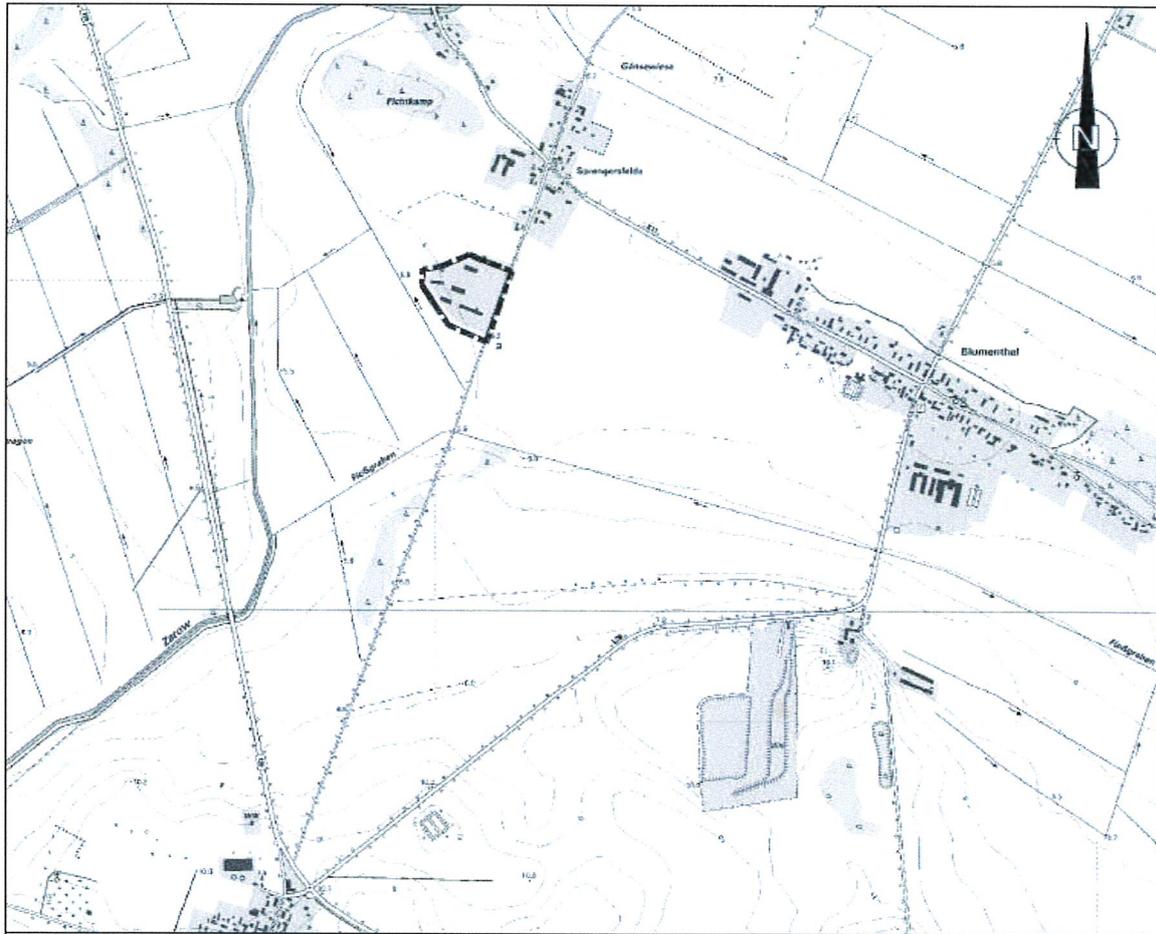


Abb. 1: Geltungsbereich (Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2012 >)

Stand: Februar 2013



Auftraggeber:

Gemeinde Ferdinandshof
Der Bürgermeister
über Amt Torgelow-Ferdinandshof
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Begründung	4
1.	Rahmenbedingungen.....	4
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	4
1.2	Rechts- und Verfahrensgrundlagen.....	4
1.3	Verfahrensablauf.....	4
1.4	Lage und Umfang des Geltungsbereiches.....	5
2.	Ziele der Raumordnung.....	5
3.	Städtebauliche Planung.....	7
3.1	Sonderbaufläche Photovoltaik.....	7
3.2	Kennzeichnung.....	7
3.3	Flächenbilanz.....	7
II.	Umweltbericht	8
1.	Einleitung.....	8
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	8
1.2	Ziele des Umweltschutzes.....	8
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes.....	8
2.2	Prognose der Umweltauswirkungen der Planung.....	11
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	11
2.4	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	11
3.	Zusätzliche Angaben.....	12
3.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes.....	12
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	12
3.2	Zusammenfassung.....	12

I. Begründung

1. Rahmenbedingungen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“, der für die ehemalige Tierproduktionsanlage südlich von Sprengersfelde die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bauplanungsrechtlich verbindlich umsetzt. Hierzu soll ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03/12 entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Landwirtschaft). Unter Berücksichtigung der Anforderungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148),
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 395).

1.3 Verfahrensablauf

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ferdinandshof (wirksam seit dem 15.06.2012) wurde zuletzt durch die 2. Änderung (wirksam seit dem 08.03.2012) geändert.

Das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eingeleitet durch Beschluss der Gemeindevertretung Ferdinandshof vom 20.09.2012.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig vom 25.10.2012 bis zum 12.11.2012 in Form einer Auslegung während der Dienstzeiten im Amt Torgelow-Ferdinandshof informiert.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.10.2012.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 LPlG über die Absicht der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 16.10.2012 informiert worden. Mit Schreiben vom 21.11.2012 liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme vor.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof hat in ihrer Sitzung am 13.12.2012 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Torgelow-Ferdinandshof in der Zeit vom 27.12.2012 bis zum 31.01.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 19.12.2012 als Ergänzung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof hat in ihrer Sitzung am 28.02.2013 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Wirksamkeitsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 28.02.2013 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

1.4 Lage und Umfang des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist südlich von Sprengersfelde und westlich des Mecklenburgische Seen-Radweges gelegen. Er umfasst die ehemalige Tierproduktionsanlage außer dem nördlichsten Gebäude, welches die Milchhof Blumenthal GmbH weiter für die Tiere nutzen will. Der Geltungsbereich ist im Norden, Westen und Süden von Weideflächen umgeben.

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 1 der Gemarkung Sprengersfelde. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 4,0 ha.

2. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 6.4 (7) können von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit flächenschonend insbesondere auf Konversionsflächen errichtet werden.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Ferdinandshof ist als Grundzentrum ausgewiesen. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist der Planbereich am regional bedeutsamen Radweg als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismusentwicklungsraum dargestellt. Der Standort liegt außerhalb des Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege.

Das Vorhaben entspricht dem Plansatz 6.5 (5) RREP VP: *Durch ... die Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden* und (8) RREP VP: *Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.*

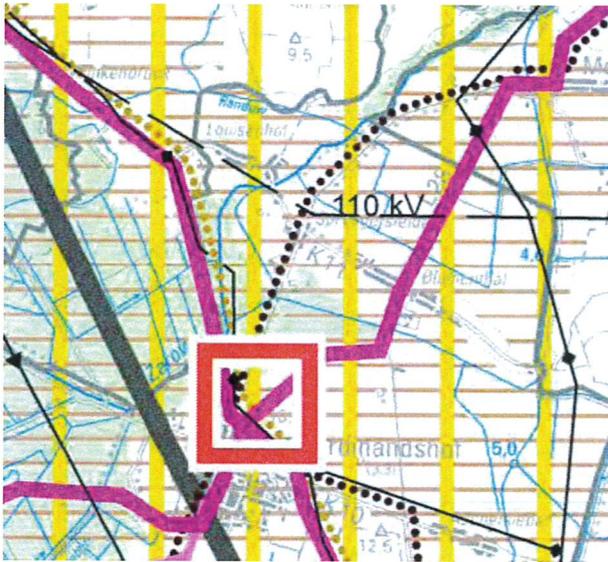


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 21.11.2012 wird festgestellt:

„Die Planung ist mit Programmsatz 6.4 (7) [Energie] des LEP M-V vereinbar.

...In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll nach soll nach Programmsatz 3.1.4 (1) [Landwirtschaftsräume] RREP VP dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten, ... ,ein besonderes Gewicht bergemessen werden.“

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurde beteiligt. Die Abteilung Landwirtschaft hat keine Stellungnahme abgegeben.

„Das Vorhaben entspricht unabhängig davon den Programmsätzen 6.5 (5 und 8) [Energie] des RREP VP, da eine vormals wirtschaftlich genutzte Fläche in eine Nachnutzung überführt werden soll. ...

Gravierende Beeinträchtigungen der Tourismusfunktion des Raumes sind an diesem Standort nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand nicht zu erwarten, wenngleich der Mecklenburgische Seen-Radweg am geplanten Standort vorbeiführt. ...

Die Nutzung der Regenerativen Energien ist in Abwägung der Interessen zwischen den Belangen der Landwirtschaft, des Tourismus sowie der Energie am Standort raumordnerisch vertretbar.

Nach Aktenlage hat der Verzicht auf die landwirtschaftlichen Produktionskapazitäten keinen nachteiligen Einfluss auf die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, so dass aus raumordnerischer Sicht den Planvorhaben zugestimmt wird.“

Das Staatliche Amt für Umwelt und Landwirtschaft Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnung hat in seiner Stellungnahme vom 03.12.2012 mitgeteilt, dass agrarstrukturelle Belange der gemeindlichen Planung nicht entgegenstehen.

3. Städtebauliche Planung

In der Tierproduktionsanlage werden einige Stallgebäude immer wieder kurzzeitig genutzt. Die Bausubstanz ist in schlechtem Zustand und soll deshalb abgebrochen werden.

3.1 Sonderbaufläche Photovoltaik

Die ehemalige Tierproduktionsanlage ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ferdinandshof entsprechend der bisherigen Nutzung als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche soll als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt werden. Konkretes Ziel der Planung ist die Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

3.2 Kennzeichnung

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen, die für bauliche Nutzungen vorgesehen werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat in seiner Stellungnahme vom 16.11.2012 mitgeteilt, dass der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als Altlastverdachtsfläche auf Grund der früheren Nutzung (div. Stallanlagen für Bullen und Jungrinder, Dunglegen, Bergeräume, Melkstand) und dem Umgang mit umweltrelevanten und gesundheitsgefährdenden Stoffen, u. a. durch den Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, als Altlastverdachtsfläche im Altlastenkataster geführt wird.

3.3 Flächenbilanz

Flächenbilanz	Wirksamer Flächen-nutzungsplan	3.Änderung	Differenz
Sondergebiet Land-wirtschaft	4,0 ha		-4,0 ha
Sondergebiet Photo-voltaik		4,0 ha	+4,0 ha
gesamt	4,0 ha	4,0 ha	

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Ferdinandshof beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan für einen Teilbereich südlich von Sprengersfelde zu ändern. Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans sind bereits unter Punkt 1 der Begründung im Einzelnen abgehandelt. Es handelt sich um die Änderung von der bisher als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellten Flächen in Sonderbauflächen für Photovoltaik.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die umweltbezogenen Ziele für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes leiten sich aus den Vorgaben der umweltrelevanten Fachgesetze ab. Sie wurden bei den Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt.

Es wird verwiesen auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2-4 BauGB, insbesondere die Aspekte

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) und
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (August 2003) orientiert in Punkt 3.4.7 (Siedlungswesen, Industrie und Gewerbe) darauf, die bauliche Entwicklung durch Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven zu vollziehen, um einer Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken.

Das Landschaftsprogramm sieht im Bereich des Geltungsbereiches keine Maßnahmen vor.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (Erste Fortschreibung Oktober 2009) weist den Geltungsbereich am Rande eines Bereiches vordringlicher Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen (Der Schöpfwerksbetrieb soll dauerhaft eingestellt werden) aus. Der Bereich erstreckt sich über die gesamte Friedländer große Wiese.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern liegt der Geltungsbereich der Planung außerhalb des Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ferdinandshof hat keinen Landschaftsplan.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Schutzgut Arten- und Lebensräume

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen durch die ehemalige Tierproduktionsanlage geprägte Fläche.

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern wurde keine Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume am Standort festgestellt. Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenprogramm 2003 liegt der Bereich der ehemaligen Tierproduktionsanlage nicht in einem Rastgebiet für Vögel. Für die Biotopverbundplanung ist der Standort nicht vorgesehen. Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sind im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorhanden. Er liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“.

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhal-

tion der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Im Umfeld des Standortes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

Die Entfernung zum FFH-Gebiet Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübchowsee (DE 2348-302) beträgt 7,7 km und zu den EU-Vogelschutzgebieten Ueckermünder Heide (DE 2350-401) 4,3 km bzw. Großes Landgrabental, Galenbecker See und Putzärer See (DE2347-401) 6,5 km. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG werden daher durch die Planung weder mittelbar noch unmittelbar berührt.

Für den Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf der Basis einer Potentialanalyse erarbeitet und eine artenschutzrechtliche Untersuchung zu Fledermäusen erstellt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Der geringste Abstand zum Gewässer 2. Ordnung beträgt fast 50 m.

Im Bereich der ehemaligen Tierproduktionsanlage wird anfallendes Niederschlagswasser versickert.

Nach dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm liegt der Standort in einem Bereich dessen nutzbares Grundwasserangebot sehr hohe Bedeutung und der auch für die Grundwasserneubildung sehr hohe Bedeutung hat. Er liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Mit dem Abbruch der Stallanlagen, Güllebehälter, Dunglegen usw. stellt die ehemalige Tierproduktionsanlage keine Gefährdung mehr für das Grundwasser dar.

Schutzgut Boden

Photovoltaikanlage haben eine sehr geringe Bodenversiegelung. Berechnet wird die von den Photovoltaik-Modulen als „überdeckt“ zu interpretierende Flächen (senkrechte Projektion der Modulflächen auf die Geländeoberfläche).

Bei der vorhandenen Tierproduktionsanlage beträgt die GRZ 0,25.

Die ehemalige Tierproduktionsanlage war bis vor kurzem in Betrieb. Sie wird auf Grund der früheren Nutzung (div. Stallanlagen für Bullen und Jungrinder, Dunglegen, Bergeräume, Melkstand) und dem Umgang mit umweltrelevanten und gesundheitsschädlichen Stoffen u.a. Reinigungs- und Desinfektionsmitteln als Altlastverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Greifswald geführt. Ein ingenieurtechnisches Gutachten, das Aufschluss über die Gefahrensituation, die von dem Standort für die Schutzgüter Grundwasser und Boden ausgehen kann, liegt dem Landkreis nicht vor.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima wird in Mecklenburg-Vorpommern durch den Übergang vom maritimen Einfluss im Küstenbereich der Ostsee zu kontinentalgemäßem Klima im Binnenland geprägt. So nimmt die Niederschlagsneigung im Binnenland ab.

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen, besonders Gehölzbiotope durch Verdunstung, Beschattung des Bodens und durch die Herabsetzung der Windgeschwindigkeit positiv und ausgleichend auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur.

Vorbelastungen der Luft z. B. durch Gewerbebetriebe sind nicht bekannt.

Der Standort liegt an einem regional bedeutsamen Radweg, einer sehr umweltfreundliche Mobilität und eine gute Alternative zum motorisierten Individualverkehr.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört zur Landschaftseinheit „Friedländer Große Wiese“ der Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft“ innerhalb der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“. Im gutachtlichen Landschaftsprogramm wird die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes der „Friedländer Große Wiese“ als hoch eingestuft. Bestimmt wird das Landschaftsbild durch flache, großräumige Niederungsflächen und durch die intensiv genutzten Wiesen und Weiden, die auch das Plangebiet umgeben. Kennzeichnend sind die vielen Gräben, die durch großflächige Meliorierung des Gebietes entstanden sind. Dadurch wurde die Kulturlandschaft stark anthropogen geformt.

Charakteristisch sind:

- die flache Niederungsfläche,
- Gräben,
- Hecken,
- Intensives Grünland und Weidewirtschaft,
- Sprengersfelde, Blumenthal.

Die großflächige Wiesenlandschaft bietet weite Einsehbarkeit und reizvolle Aspekte. Alleen und Hecken an Straßen und Wegen gliedern die Landschaft.

Schutzgut Mensch

Zu betrachten sind die direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und auf die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm).

„Betriebsbedingte Emissionen sind auch durch die Wechselrichter bzw. Trafos ... zu nennen. Wechselrichter sind hinsichtlich der Lärmemission jedoch als weitgehend unproblematisch einzustufen (Abschirmung).... Durch windbedingte Anstromgeräusche an den Modulen oder Konstruktionsteilen können weitere Schallemissionen entstehen. Diese dürften aber durch die bei starkem Wind vorherrschende Geräuschkulisse überlagert werden, so dass Schallemissionen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Praxis von nachrangiger Bedeutung sein dürften.“

„Auf den Modulen ist die Reflexion des einfallenden Lichtes naturgemäß unerwünscht, da die Reflexion des Lichtes einem Verlust an energetischer Ausbeute der Sonnenenergie gleichkommt. Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Reflexion des einfallenden Lichts somit möglichst gering gehalten....Moderne, speziell für die PV-Nutzung entwickelte Antireflexbeschichtungen (sog. ‚Solarglas‘) können die solare Transmission, d. h. den Anteil der durch das Glas dringenden Solarstrahlung, auf über 95 % steigern und damit die Reflexion der Glasoberfläche unter 5 % bringen.“¹

a) Wohnen

140 m nördlich der geplanten Photovoltaikanlage liegen Wohnflächen von Sprengersfelde. Von den Wohngebäuden aus ist die Photovoltaikanlage durch Gehölze und das verbleibende Gebäude im Norden der Anlage verdeckt.

b) Erholung

Das unmittelbare Plangebiet hat für die Erholung keine Bewandnis, da es durch einen Zaun geschlossen ist. Das Gelände ist nicht frei zugänglich.

Der für die Erholung geeignete Weg östlich des Plangebietes bietet Einblicke in das Plangebiet. Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Heckenpflanzungen werden diese wieder eingeschränkt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

¹ CHRISTOPH HERDEN, JÖRG RASSMUS und BAHRAM GHARADJEDAGHI 2006: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Bundesamt für Naturschutz – Skripten 247 2009

2.2 Prognose der Umweltauswirkungen der Planung

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Fall würden die Tierproduktionsanlage weiterhin genutzt werden.

Schutzgut Arten- und Lebensräume

Wertvolle Arten- und Lebensräume sind nicht von zukünftigen Eingriffen betroffen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Schutzgut Wasser

Es erfolgen keine Reduktion der Grundwasserbildung und kein erhöhter Abfluss. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Es erfolgt Bodenversiegelung durch Fundamente der Modultische und Trafostationen. Zuvor jedoch werden die vorhandene Bebauung und Versiegelung zurückgebaut.

Schutzgut Klima / Luft

Die Photovoltaikanlage beeinträchtigt keine wichtigen Luftaustauschbahnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt, da der Bereich bereits Siedlungsfläche ist.

Schutzgut Mensch

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsfunktionen erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl erfolgt auf Flächen, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt haben.

Der Bodenschutzklausel wird mit der beabsichtigten Änderung weitgehend entsprochen, da eine bereits vorbelastete Fläche in Anspruch genommen wird und somit Neuausweisungen im baulich unbebauten Außenbereich nicht erforderlich werden.

2.4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung, die Photovoltaikanlage auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen zu errichten, bestehen keine sinnvollen alternativen Planungsmöglichkeiten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Technische Verfahren kamen bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht zur Anwendung. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Überwachungsmaßnahmen werden gegebenenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens benannt, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans noch keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

3.2 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Tierproduktionsanlage südlich von Sprengersfelde ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten.

Boden: Innerhalb des Plangebietes wird die vorhandene Versiegelung zurückgebaut bevor die Photovoltaikanlage errichtet wird. Der notwendige Ausgleich wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ ermittelt.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Versickerung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Tierproduktionsanlage ist eine technische Überprägung des Landschaftsbildes verbunden. Minderungsmaßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ ermittelt und festgesetzt.

Kultur- und Sachgüter: Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ferdinandshof sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Die-

se Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der Ersatzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Ferdinandshof, 04.03.2013


Der Bürgermeister



